



Lübeck, 26.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

## Neufassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht  
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Schleswig Holsteins (Gesetz vom 20.10.2016, GVOBl. S. 846) muss die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) angepasst werden. So heißt es nunmehr in § 3 (6) KAG: „Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“ Damit muss insbesondere der bisherige § 4 der Satzung vollständig neu gestaltet und entsprechend angepasst werden. Änderungsbescheide auf den

normalen Steuersatz sind nach Inkrafttreten des KAG bereits verschickt worden. Hunde, bei denen der Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten die Gefährlichkeit per Ordnungsverfügung erklärt hat, werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert. Durch den Wegfall der erhöhten Steuer für bestimmte Hunderassen entsteht ein Einnahmeausfall von rund 15.000 EUR pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Satzungsänderung sind zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Des Weiteren wurden die Regelungen insbesondere zu den Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen konkretisiert und an die laufende Verwaltungspraxis angepasst. Die entsprechenden Änderungen sind in der Synopse (Anlage 3) aufgeführt und näher erläutert.

**Anlagen:**

- Anlage 1      Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2      Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer
- Anlage 3      Synopse

Bürgermeister Bernd Saxe



### **Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 846), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- 1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.
- 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.
- 3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
- 3) Bei Wohnortwechsel eines/r Hundehalters/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- 4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- 5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.
- 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVObI. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

#### **§ 4 Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.
- 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.
- 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

#### **§ 6**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswartenden/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit.
5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeproofung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/innen durchzuführen.
6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.
7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt

#### **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und,

2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

**§ 8  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 9  
Meldepflichten**

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10  
Steuermarke**

- 1) Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- 2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

**§ 11  
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter/in,

- a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
- b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
- c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter/innen weitergibt.

**§ 13  
Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch den Bereich Haus-

halt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt von
  - a) Polizeidienststellen,
  - b) Ordnungsämtern,
  - c) Einwohnermeldeämtern,
  - d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
  - e) Tierschutzvereinen,
  - f) Bundeszentralregister,
  - g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.
- 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck,

**Der Bürgermeister**

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Erläuterungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p> <p>1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).</p> <p>2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde.</p> <p>3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p> <p>1) <b>Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.</b></p> <p>2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, <b>so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.</b></p> <p>3) <b>Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in</b></p>	<p>Neuformulierung Abs. 1 - dient der Klarstellung des Begriffs Hundehalter/in,</p> <p>Zusammenfassung des Abs. 2 und Abs. 3 nur mit redaktioneller Änderung</p> <p>Neu eingefügt, dient der Klarstellung</p>

	<p>einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.</p>	
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.</p> <p>3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.</p> <p>4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>5) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht <b>mit Beginn des Kalendermonats</b>, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch <b>mit Beginn des Kalendermonats</b>, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>2) <del>Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.</del></p> <p>2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.</p> <p>3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p>	<p>Dient der Klarstellung</p> <p>Ist bereits in § 2 Abs. 3 geregelt worden.</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 3 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 4 – inhaltlich unverändert</p>

<p>6) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 3 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat.</p> <p>7) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gefährhundegesetz vom 28.01.2005 (GefHG, GVOBl. Schl.-Holst., S. 51) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf <b>die Aufnahme</b> folgenden Kalendermonat.</p> <p>6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde <b>nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung</b> festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 5 – redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung erforderlich aufgrund Einführung des Hundegesetzes in 2015.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.</p> <p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde der Rassen:  a) American Staffordshire-Terrier  b) Bullterrier  c) Pitbull-Terrier  d) Staffordshire-Bullterrier</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.</p> <p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, <b>deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs.6).</b></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Anpassung erforderlich aufgrund Änderung des § 3 KAG.</p>

<p>sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>a) Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,</p> <p>b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen.</p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen.</p> <p>b) <del>Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen.</del></p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p> <p>.</p> <p>Sanitäts- und Rettungshunde unterliegen nach § 6 Nr. 4 der Steuerbefreiung; Melde-, Schutz- und Fährtenhunde werden erfahrungsgemäß überwiegend im privaten Bereich ausgebildet.</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p>	
<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</li> <li>2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;</li> <li>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;</li> <li>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</li> </ol>	<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</del></li> <li>1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl <b>bei erwerbsmäßiger Ausübung;</b></li> <li>2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;</li> <li>3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</li> </ol>	<p>Durch die Haltung von Diensthunden entsteht kein Aufwand, so dass keine Besteuerungsgrundlage vorliegt.</p> <p>Ergänzt um den Tatbestand der erwerbsmäßigen Ausübung. Die Haltung von Gebrauchshunden aus privaten Interessen ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegenüber anderen Hundarten nicht begünstigt.</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 3 wird Nr. 2 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 4 wird Nr. 3 – inhaltlich unverändert</p>

<p>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</p> <p>6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. .</p> <p>7. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.</p> <p>8. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>9. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p><del>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</del></p> <p>4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. <b>Es wird je Haushalt ein Hund befreit.</b></p> <p>5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen <b>und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/Hundehalterinnen durchzuführen.</b></p> <p>6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt. ; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p>Ersatzlos zu streichen, da eine juristische Person keinen persönlichen Aufwand betreiben kann und daher von vornherein kein Hundehalter sein kann. Aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 4 - Konkretisierung</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 5</p> <p>Ergänzung dient der Klarstellung und wird an die gängige Verwaltungspraxis angepasst.</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 6 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 9 wird Nr. 7 – inhaltlich unverändert</p> <p>redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der ehemaligen Nr. 5</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</b></p>	
<p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li>2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</li> <li>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</li> <li>5. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</li> </ol>	<p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li><del>2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</del></li> <li><del>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</del></li> <li><del>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</del></li> <li>2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</li> </ol> <p><b>Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.</b></p>	<p>unverändert</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 5 wird Nr. 2 - inhaltlich unverändert,</p> <p>Neu eingefügt</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>1) <del>Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</del></p> <p>1). Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden.</p>	<p>Neu formuliert und konkretisiert</p>

<p>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung</p>	<p>Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.</p> <p><del>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</del></p> <p>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies</p>	<p>Neu formuliert und konkretisiert</p> <p>Unverändert</p>
---	---	--

<p>fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</p>	<p>binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) <del>Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</del></p>	<p>Ist bereits in Abs. 1 erfasst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Steuermarke</b></p> <p>1) Die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, gibt für jeden Hund eine Steuermarke aus. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p> <p>2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p> <p>3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Steuermarke</b></p> <p>1) <b>Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke.</b> Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p> <p>2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p> <p>3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den <b>Mitarbeitern/innen</b> der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>4) <b>Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.</b></p>	<p>Konkretisierung</p> <p>unverändert</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu eingefügt, dient der Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), <b>sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.</b> Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern,</p> <p>a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</p> <p>b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen <del>§ 9</del> dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem <b>Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung</b> der Hansestadt Lübeck als Hundehalter/in</p> <p>a) <b>entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt</b> <del>nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</del></p> <p>b) <b>entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet</b> <del>nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist</del> <b>und im Falle einer Abgabe an eine</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;</p> <p>d) bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;</p> <p>e) die nach § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht richtig abgibt.</p> <p>f) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weiter gibt.</p>	<p><b>andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt</b>  <del>Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;</del></p> <p>c) <b>entgegen § 9 Abs. 3</b> nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;</p> <p>d) <del>bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;</del></p> <p>e) <del>die nach § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht richtig abgibt.</del></p> <p><b>d) entgegen § 10 Abs. 4</b> die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. <b>unbefugt</b> diese an andere Hundehalter weiter gibt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ist bereits von a) erfasst</p> <p>Ist bereits von a) erfasst</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 a</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz <b>durch den Bereich Haushalt und Steuerung/ Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck.</b> <del>die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, zulässig:</del></p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/r Steuerpflichtigen,</p> <p>b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,</p> <p>c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters,</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>durch Mitteilung oder Übermittlung von</p> <p>a) Polizeidienststellen,</p> <p>b) Ordnungsämtern,</p> <p>c) Einwohnermeldeämtern,</p> <p>d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,</p> <p>e) Tierschutzvereinen,</p> <p>f) Bundeszentralregister,</p> <p>g) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p>2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und</p>	<p>a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) <b>des/der</b> Steuerpflichtigen,</p> <p>b) Name und Anschrift <b>eines/einer</b> evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,</p> <p>c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p><b>2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt</b> von</p> <p>a) Polizeidienststellen,</p> <p>b) Ordnungsämtern,</p> <p>c) Einwohnermeldeämtern,</p> <p>d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,</p> <p>e) Tierschutzvereinen,</p> <p>f) Bundeszentralregister,</p> <p>g) <del>Bereich Steuern</del> Bereich <b>Haushalt und Steuerung</b> und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p><b>3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 <b>und Abs. 2</b> anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>unverändert</p> <p>Eigener Absatz – redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>bisheriger Absatz 2 ist Absatz 3</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

<p>weiter zu verarbeiten. 3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>bisheriger Absatz 3 ist Absatz 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>mit dem Tag der Bekanntmachung</b> in Kraft.</p>	